

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) i. V. m. § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003, zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 131), hat der Stadtrat der Stadt Mügeln in seiner Sitzung am 25. Januar 2018, mit Beschluss-Nr. **16** /18 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1 Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung – lfd. Nr. 11.

11.	Ordnungsamt	
11.1.	Anordnung zur Erfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen	10,00 € bis 250,00 €
11.2.	Sondernutzungserlaubnis	
	- Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	10,00 €
	- Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis	5,00 €
11.3.	Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II	50,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mügeln, den 26. Januar 2018


Johannes Ecke
Bürgermeister



Stadt Mügeln

Landkreis Nordsachsen

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mügeln, den 26.01.2018


Johannes Ecke
Bürgermeister

